

Satzung über die Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte in der Stadt Wolfach -Marktsatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 16. April 2013 (GBl. S. 55) und der §§ 66 bis 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 21. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Wolfach betreibt die Wochenmärkte, Jahrmärkte und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Ist der zugewiesene Platz nicht spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des Marktes bezogen, kann der Platz einem anderen Verkäufer zugewiesen werden. Entschädigungsansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.
- (4) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 - b) der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - c) die Standinhaberin / der Standinhaber oder ihre / seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
 - d) die Standinhaberin / der Standinhaber die Marktgebühren nicht bezahlt.
- (5) Wird die Zuweisung widerrufen, so kann der Marktmeister (§ 4 Abs. 4) die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 3 Verkaufseinrichtungen/Aufbau/Anlieferung

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Diese sollen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes anpassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Der Marktmeister kann hierzu im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und dies höchstens mit einem Meter Tiefe überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m aufweisen. Der Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in einer Weise aufgestellt werden, die den Marktplatz und seine Einrichtungen nicht beschädigt. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktmeisters weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Standinhaberinnen / die Standinhaber haben in ihren Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaberinnen / Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmenbezeichnung in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (5) Das Anbringen von anderen als in Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhaberin / des Standinhabers in Verbindung steht.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Rettungswege sind freizuhalten.
- (7) Wer auf dem Markt verkauft, darf bis zu dessen Beginn Waren an die Verkaufseinrichtung liefern und nach Marktschluss dort abholen. Während der Marktzeit ist das Einfahren auf den Marktplatz nicht zulässig. Die Fahrzeuge der Standinhaber/innen dürfen während des Marktes nicht im Marktbereich abgestellt sein.

§ 4

Verhalten und Ordnung auf den Märkten / Marktaufsicht

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten sowie die Anordnungen der Verwaltung zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die geltenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig;
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen,
 3. die Versteigerung von Waren,
 4. das laute Anbieten von Waren durch Lautsprecher,
 5. jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber,
 6. das Mitführen von Fahrrädern, Krafträdern oder ähnlichen Fahrzeugen,
 7. das Befahren des Marktbereiches und das Abstellen von Fahrzeugen, soweit dies nicht von der Stadtverwaltung zugelassen ist,
 8. das Mitführen und Laufenlassen von Hunden, ausgenommen Blindenführerhunde.
- (4) Zur Wahrnehmung der Marktaufsicht wird ein Beschäftigter oder ein Beamter der Stadtverwaltung zum „Marktmeister“ benannt.
- (5) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen und Weisungen des Marktmeisters zu entsprechen und auf Verlangen Zutritt zu den Standplätzen und zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren.
- (6) Dem Marktmeister sind im Rahmen seiner Aufgaben sämtliche Auskünfte und Einsichten zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihm gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 5

Handel mit Lebensmitteln

- (1) Personen, die auf dem Markt mit Nahrungs- und Genussmitteln umgehen, haben die in dem Zusammenhang geltenden Lebensmittel- und Hygienevorschriften zu beachten.
- (2) Die Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in reinem, frischen und hygienisch einwandfreiem Zustand zum Markt gebracht werden.
- (3) Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zum Verkauf anzubieten, dass sie vor Verunreinigungen, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachhaltigen Einflüssen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen oder Säcken verpackt sind, dürfen sie nicht auf den Boden gestellt werden.

§ 6

Sauberhaltung des Marktes

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Es ist untersagt, Papier, Stroh, Obst- und Gemüseabfälle, Transport- und Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle wegzuworfen oder zurückzulassen.
- (2) Die Standinhaberinnen / Standinhaber sind verpflichtet,
 1. sämtliche Abfälle zu sammeln und selbst zu entsorgen,
 2. den Standplatz nach Ende des Marktes in sauberem Zustand zu verlassen,
 3. ihren Standplatz während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten; die Verwendung von Salz ist verboten.Soweit im Betrieb des Standes Abwässer entstehen, sind diese im geschlossenen Behälter aufzufangen und vorschriftsmäßig zu beseitigen.
- (3) Hinterlässt eine Standinhaberin / ein Standinhaber den Standplatz nicht frei von Abfällen und in sauberem Zustand, veranlasst die Stadt die Reinigung auf ihre / seine Kosten.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Standinhaberin / der Standinhaber haftet im übrigen gegenüber Dritten und der Stadt für Schäden, die aus seinem Geschäftsbereich entstehen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Bis zur ordnungsgemäßen Räumung des Standplatzes trägt die Standinhaberin / der Standinhaber die Verkehrssicherungspflicht. Sie / er stellt die Stadt insofern von einer Haftung gegenüber Dritten frei.

Teil II

Besondere Bestimmungen

A. Wochenmärkte

§ 8

Marktbereich

- (1) Die Wochenmärkte werden auf der Hauptstraße zwischen der Einmündung Kirchstraße und der Einmündung Schloßstraße oder im Schloßhof abgehalten.
- (2) Soweit der Markttag aufgrund eines Feiertags ausfällt oder in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeit abweichend festgesetzt werden müssen, wird dies in der Tagespresse rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 9 Markttag/Marktzeit

- (1) Die Wochenmärkte finden jeden Mittwoch und Samstag zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr statt.
- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn angefangen werden. Der Standplatz muss spätestens um 12.45 Uhr geräumt sein.
- (3) Ist der Standplatz nicht rechtzeitig geräumt, kann dieser auf Kosten der Standinhaberin / des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 10 Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Das Marktamt wählt nach pflichtgemäßem Ermessen die Standinhaberinnen / Standinhaber aus und teilt diesen die Standplätze zu. Dies erfolgt entweder
 1. für einzelne Tage (Tageszulassung) oder
 2. für einen befristeten Zeitraum in beschränkter Weise (befristete Dauerzulassung) oder für einen befristeten Zeitraum auf einzelne Markttage beschränkt (befristete Teilzulassung) bis zu einem Jahr oder
 3. für einen unbefristeten Zeitraum in unbeschränkter Weise (Dauerzulassung) oder für einen unbefristeten Zeitraum auf einzelne Markttage beschränkt (Teilzulassung).
- (2) Das Marktamt berücksichtigt bei der Zulassung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
 1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 2. den Grundsatz Erzeugerinnen und Erzeuger vor Händlerinnen und Händler und
 3. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.
- (3) Die Zulassung ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Dies gilt auch für natürliche und juristische Personen, die eine Zulassung innehaben und beabsichtigen, ihre Betriebsform zu ändern oder neue Mitinhaberinnen und Mitinhaber oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter aufzunehmen. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Vorher darf ein Standplatz nicht genutzt werden. Die Tageszulassung wird durch den Marktmeister erteilt. Die Zulassung erfolgt nur für die Dauer der Verkaufszeit und unter Beachtung der unter Absatz 2 genannten marktspezifischen Erfordernisse.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Bei der Zulassung kann für einzelne Plätze oder Stände ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben werden und unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
- (5) Das Verfahren nach § 10 sowie sonstige Genehmigungsregelungen können über eine einheitliche Ansprechpartnerin oder einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.
- (6) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden; dies gilt insbesondere wenn
 1. die für die Wochenmarktzulassung erforderliche Zuverlässigkeit i.S.d. § 69 a Abs. 1 Nr. 2 GewO nicht vorliegt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 3. aus den in Absatz 2 genannten marktspezifischen Gründen.

§ 11

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren feilgeboten werden:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) – es muss sich dabei um Lebensmittel i.S. des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 handeln.
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.
- d) selbsterzeugte alkoholische Getränke des täglichen Gebrauchs in geschlossenen Behältern,
- e) Holz-, Korb- und Töpferwaren
- f) Haushaltswaren.

§ 12

Zusätzliche Bestimmungen über den Pilzverkauf

- (1) Es dürfen nur Pilze verkauft werden, die von einem anerkannten Sachverständigen beschaubar worden sind. Das Beschaubarzeugnis ist gut sichtbar anzubringen. Die Namen der Sachverständigen können bei Bedarf von der Marktaufsicht erfragt werden.
- (2) Die Pilze müssen nach Sorten getrennt und unter ihrer Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen, zerstückelt oder beschmutzt sein.

B. Jahrmärkte

§ 13

Marktbereich

- (1) Die Jahrmärkte **Fasten-, Pfingst-, Gallus- und Kuchenmarkt** erstrecken sich auf folgende Bereiche:
Hauptstraße, Schloßstraße, Grabenstraße, Kreuzgasse und Kirchstraße, letztere im Bereich zwischen „Gassensteg“ und Hauptstraße, Schloßhof.
- (2) Die Festlegung der jeweils zur Marktdurchführung tatsächlich erforderlichen und bereitzustellenden Flächen trifft im Einzelfall der Marktmeister.

§ 14

Markttage/Marktzeit

- (1) Es werden jährlich folgende Jahrmärkte abgehalten:
 - a) der **Fastenmarkt**
jeweils am Mittwoch vor dem 4. Fastensonntag, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr
 - b) der **Pfingstmarkt**
jeweils am Mittwoch vor Pfingsten, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr
 - c) der **Gallusmarkt**
jeweils am Mittwoch vor Gallus (16.10.), in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr
 - d) der **Kuchenmarkt**
jeweils am Donnerstag vor dem 4. Advent-Sonntag, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Stände müssen bis spätestens 20.00 Uhr, beim Kuchenmarkt bis spätestens 23.00 Uhr, abgebaut sein.

§ 15

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

Der Umfang der zum Verkauf zugelassenen Waren und der zulässigen unterhaltenden Tätigkeiten richtet sich nach § 68 i.V.m. § 60 b Abs. I GewO.

§ 16

Zulassung zu den Jahrmärkten

- (1) Die Stadtverwaltung erteilt unter Beachtung des § 70 der Gewerbeordnung die Zulassung für die Standplätze, Geschäftsbereiche und gegebenenfalls das Warensortiment auf schriftlichen oder elektronischen Antrag und beachtet dabei die Erfordernisse der Veranstaltung. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Dies gilt auch dann, wenn seit Jahren der gleiche Platz zugeteilt worden war.
- (2) Die Zulassung erfolgt, soweit in dieser Satzung nicht geregelt, aufgrund der Zulassungsrichtlinien für die Jahrmärkte der Stadt Wolfach in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Das Zulassungsverfahren sowie die Erlaubnis- bzw. Ausnahmeerteilungen können über eine einheitliche Ansprechpartnerin oder einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einen einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

C. Spezialmärkte

§ 17

Marktbereich

Die Spezialmärkte (Flohmärkte) werden im Bereich des Schloßhofes abgehalten.

§ 18

Markttag/Marktzeit

Die Spezialmärkte finden jeweils zwischen 7.30 und 18.00 Uhr statt.

§ 19

Gegenstände des Spezialmarktverkehrs

Auf den jeweiligen Spezialmärkten dürfen nur Waren entsprechend der Genehmigung des Landratsamtes Ortenaukreis angeboten werden.

§ 20

Zulassung zu den Spezialmärkten

- (1) Die Stadtverwaltung erteilt unter Beachtung des § 70 der Gewerbeordnung die Zulassung für die Standplätze, Geschäftsbereiche und gegebenenfalls das Warensortiment auf schriftlichen oder elektronischen Antrag und beachtet dabei die Erfordernisse der Veranstaltung. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Das Marktamt wählt nach pflichtgemäßem Ermessen die Standinhaberinnen / Standinhaber aus und teilt diesen die Standplätze zu. Dies erfolgt entweder

1. für einzelne Tage (Tageszulassung) oder
 2. für einen befristeten Zeitraum in beschränkter Weise (befristete Dauerzulassung) oder für einen befristeten Zeitraum auf einzelne Markttage beschränkt (befristete Teilzulassung) bis zu einem Jahr oder
 3. für einen unbefristeten Zeitraum in unbeschränkter Weise (Dauerzulassung) oder für einen unbefristeten Zeitraum auf einzelne Markttage beschränkt (Teilzulassung).
- (3) Die Zulassung ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Dies gilt auch für natürliche und juristische Personen, die eine Zulassung innehaben und beabsichtigen, ihre Betriebsform zu ändern oder neue Mitinhaberinnen und Mitinhaber oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter aufzunehmen. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Vorher darf ein Standplatz nicht genutzt werden. Die Tageszulassung wird durch den Marktmeister erteilt.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Bei der Zulassung kann für einzelne Plätze oder Stände ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben werden und unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
- (5) Das Verfahren nach § 10 sowie sonstige Genehmigungsregelungen können über eine einheitliche Ansprechpartnerin oder einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.
- (6) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden; dies gilt insbesondere wenn
1. die erforderliche Zuverlässigkeit i.S.d. § 69 a Abs. 1 Nr. 2 GewO nicht vorliegt oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

Teil III Gebührenregelung

§ 21 Marktgebühren

Für die Bereitstellung von Standplätzen werden Marktgebühren nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung erhoben.

Teil IV Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 22 Ausnahmen

Die Stadtverwaltung kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 der GemO für Baden-Württemberg **handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig**
- a) entgegen § 2 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft,
 - b) entgegen § 2 Abs. 3 ohne vorherige Erlaubnis der Marktverwaltung seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt,

- c) entgegen § 2 Abs. 5 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt,
 - d) entgegen den in § 3 Abs. 1 bis 6 sowie § 4 Abs. 2 festgelegten Maßgaben Verkaufseinrichtungen aufstellt.
 - e) entgegen § 4 Abs. 1 Anordnungen nicht befolgt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 - g) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
 - h) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 Waren versteigert,
 - i) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 Waren durch Lautsprecher anbietet,
 - j) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 die Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber behindert,
 - k) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 7 sowie § 3 Abs. 7 Fahrzeuge führt, mitführt oder abstellt,
 - l) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 8 Hunde mitführt oder laufen lässt,
 - m) entgegen § 5 die Lebensmittel und Hygienevorschriften nicht beachtet
 - n) entgegen § 6 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt,
 - o) entgegen § 6 Abs. 3 seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - p) andere als die in § 11 aufgezählten Gegenstände auf dem Wochenmarkt anbietet,
 - q) den Umfang der zum Verkauf zugelassenen Waren und der zulässigen unterhaltenden Tätigkeiten nach § 15 nicht beachtet,
 - r) entgegen § 19 andere Gegenstände des Spezialmarktverkehrs anbietet als erlaubt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu Euro 250,00, im Falle der vorsätzlichen Begehung von bis zu Euro 500,00 geahndet werden (§ 142 GemO Abs. 1 und 2 i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Marktsatzung der Stadt Wolfach vom 13. Juli 2010 außer Kraft.

Wolfach, 21. Oktober 2015

Thomas Geppert
Bürgermeister